



RICKERT.NET

Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Kaiserplatz 7-9 · 53113 Bonn

Landgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21  
53111 Bonn

Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwälte  
Thomas Rickert

**vorab per Telefax an:**  **(12 Seiten  
ohne Anlagen)**

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 18/178/01/AK

Sachbearbeiter: RA Andreas Konrad  
E-Mail: kanzlei@rickert.net

Bonn, den 28.05.2018

AZ: 10 O 171/18

Geschäftsführer  
Thomas Rickert  
HRB 9269  
AG Bonn

**Möglicher  
Antrag auf einstweilige Verfügung  
wegen angeblicher Verletzung einer vertraglichen  
Verpflichtung zur Erhebung personenbezogener Daten**

**SCHUTZSCHRIFT**

**BITTE SOFORT DER/DEN**

**ZUSTÄNDIGEN KAMMER(N) VORLEGEN!**



## **SCHUTZSCHRIFT**

zu einem möglichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der möglichen Antragstellerin

**Internet Corporation For Assigned Names and Numbers, 12025 Waterfront Drive, Suite 300, Los Angeles, CA 90094-2536, USA**

und/oder

**sonstiger Antragsteller/innen**

gegen die mögliche Antragsgegnerin

**EPAG Domainservices GmbH, Niebuhrstr. 16b, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alexander Schwertner**

Verfahrensbevollmächtigte: Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kaiserplatz 7-9, 53113 Bonn

**wegen:** Vertragsverletzung

Wir vertreten die mögliche Antragsgegnerin. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. In ihrem Namen beantragen wir für den Fall, dass ein Antragsteller wegen des nachstehenden Sachverhalts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt,

- I. einen etwaigen künftigen oder bereits eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig zurückzuweisen,
- II. **hilfsweise:** über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht ohne vorherige mündliche Verhandlung zu entscheiden,
- III. für den Fall, dass eine einstweilige Verfügung beantragt und ohne mündliche Verhandlung zurückgenommen wird, dem Antragsteller in einem Beschluss analog zu § 269 Abs.3 Satz 3 ZPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Wir erklären, dass wir zustellungsbevollmächtigt sind.**



## B E G R Ü N D U N G

Es steht zu erwarten, dass die mutmaßliche Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen wird, um der Antragsgegnerin gerichtlich die angekündigte Praxis, bestimmte Daten im Zuge der Registrierung von Domain Namen nicht mehr zu erheben, untersagen zu lassen beziehungsweise aufzugeben, diese Daten weiterhin zu erheben.

### **I. Zum Sachverhalt**

Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um einen so genannten Registrar, das heißt ein Unternehmen, das unter anderem die Registrierung von Domain Namen ermöglicht.

Die Antragstellerin koordiniert die Vergabe von einmaligen Namen und Adressen im Internet, wozu die Koordination des Domain Namen Systems (DNS) gehört.

Die Antragsgegnerin ist ein bei ICANN akkreditierter Registrar, das heißt, zwischen den Parteien besteht das so genannte Registrar Accreditation Agreement in der Fassung von 2013 (RAA), siehe <https://www.icann.org/resources/pages/approved-with-specs-2013-09-17-en>. Das RAA verlangt von Registraren die Erhebung unter anderem folgender Daten, die in der Registration Data Directory Service (WHOIS) Specification vorgegeben werden, die eine Anlage zum RAA ist.

*Registrant Name: EXAMPLE REGISTRANT<sup>4</sup>*  
*Registrant Organization: EXAMPLE ORGANIZATION*  
*Registrant Street: 123 EXAMPLE STREET*  
*Registrant City: ANYTOWN*  
*Registrant State/Province: AP<sup>5</sup>*  
*Registrant Postal Code: A1A1A1<sup>6</sup>*  
*Registrant Country: AA*  
*Registrant Phone: +1.5555551212*  
*Registrant Phone Ext: 1234<sup>7</sup>*  
*Registrant Fax: +1.5555551213*  
*Registrant Fax Ext: 4321*  
*Registrant Email: EMAIL@EXAMPLE.TLD*  
*Registry Admin ID: 5372809-ERL<sup>8</sup>*  
*Admin Name: EXAMPLE REGISTRANT ADMINISTRATIVE*  
*Admin Organization: EXAMPLE REGISTRANT ORGANIZATION*  
*Admin Street: 123 EXAMPLE STREET*  
*Admin City: ANYTOWN*  
*Admin State/Province: AP*  
*Admin Postal Code: A1A1A1*  
*Admin Country: AA*  
*Admin Phone: +1.5555551212*



Admin Phone Ext: 1234  
Admin Fax: +1.5555551213  
Admin Fax Ext: 1234  
Admin Email: EMAIL@EXAMPLE.TLD  
Tech Name: EXAMPLE REGISTRANT TECHNICAL  
Tech Organization: EXAMPLE REGISTRANT LLC  
Tech Street: 123 EXAMPLE STREET  
Tech City: ANYTOWN  
Tech State/Province: AP  
Tech Postal Code: A1A1A1  
Tech Country: AA  
Tech Phone: +1.1235551234  
Tech Phone Ext: 1234  
Tech Fax: +1.5555551213  
Tech Fax Ext: 93  
Tech Email: EMAIL@EXAMPLE.TLD

Danach sind umfangreiche Daten für den Domaininhaber (Registrant), den administrativen Kontakt (Admin-C) und den technischen Kontakt (Tech-C) zu erheben.

Im Zuge der Vorbereitungen auf die am 25.05.2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung hat das ICANN Direktorium am 17.05.2018 eine so genannte Temporäre Spezifikation verabschiedet, siehe <https://www.icann.org/news/announcement-2018-05-17-en>, die verschiedene Änderungen der für Domainregistrierungen und deren Verwaltung geltenden vertraglichen Vorgaben und Politiken beinhaltet.

Temporäre Spezifikationen sind nach Ziffer 4 des Registrar Accreditation Agreements von den Registraren zu befolgen. Die Regelung des lediglich in englischer Sprache vorliegenden Vertrages lautet:

#### **4. PROCEDURES FOR ESTABLISHMENT OR REVISION OF SPECIFICATIONS AND POLICIES.**

*4.1 Compliance with Consensus Policies and Temporary Policies. During the Term of this Agreement, Registrar shall comply with and implement all Consensus Policies and Temporary Policies in existence as of the Effective Date found at <http://www.icann.org/general/consensus-policies.htm>, and as may in the future be developed and adopted in accordance with the ICANN Bylaws, provided such future Consensus Policies and Temporary Policies are adopted in accordance with the procedures and relate to those topics and subject to those limitations set forth in the Consensus Policies and Temporary Policies Specification to this Agreement.*



Die Temporäre Spezifikation sieht vor, dass Registrare alle oben aufgeführten Datenelemente nach wie vor von ihren Kunden erheben und für eine Dauer von 2 Jahren nach Beendigung der Domainregistrierung zu speichern haben. Zudem müssen die Daten an die jeweils zuständige Registry, dh. die zentrale Verwaltung einer so genannten Top Level Domain wie etwa .info oder .nrw, weiterleiten und zusätzlich an einen Datentreuhänder (Escrow Agent) übermittelt werden, damit die Daten im Krisenfall wiederhergestellt werden können.

Die Veröffentlichung der Daten über den so genannten „Whois-Dienst“ soll indes nur noch eingeschränkt erfolgen, es sei denn, der Domaininhaber hat in die Veröffentlichung der Daten eingewilligt.

Die Antragsgegnerin hat verlauten lassen, dass sie die Daten für den Admin-C und den Tech-C nicht weiter erheben wird, so dass nun zu erwarten ist, dass die Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Antragsgegnerin zur Einhaltung der Vorgaben und damit der Erhebung der Daten gerichtlich verpflichten zu lassen sucht. Eine Antragschrift hat die Antragstellerin auf ihrer Webseite bereits veröffentlicht.

Dieser Sachverhalt dürfte unstrittig sein.

## **II. Zum Rechtlichen**

1. Die Antragstellerin kann keinen Verfügungsgrund glaubhaft machen.

Es fehlt bereits an der nach § 940 ZPO erforderlichen Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile.

Die Antragsgegnerin hat angekündigt, sie werde die Daten für den Admin-C und den Tech-C nicht mehr erheben. Für die Registrierung von Domain Namen sowie die Aufrechterhaltung der Domainregistrierung sind die Daten des Admin-C und des Tech-C indes nicht erforderlich. Die Daten zum Domaininhaber erlauben sowohl eine eindeutige Zuordnung eines Domain Namens zum Inhaber wie auch eine Kontaktaufnahme, sofern diese erforderlich sein sollte. Die Sicherheit und Stabilität des Domain Namen Systems ist mit der Erhebung von weniger Datenelementen nicht gefährdet. Ihre satzungsgemäße Aufgabe kann die Antragstellerin damit ohne weiteres erfüllen.

Sofern die Antragstellerin vortragen sollte, dass für die Durchsetzung von etwa kennzeichenrechtlichen Ansprüchen oder Strafverfolgung mehr Datenelemente hilfreich sind, so wird dies bestritten und ist zu belegen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in der überwiegenden Anzahl der Domainregistrierungen bei der Antragsgegnerin vom Kunden identische Daten für den Domaininhaber, Admin-C und Tech-C eingegeben werden und



insofern nur ein eingeschränkter erweiterter Erkenntnisgewinn gegeben ist. Bei einem Vergleich der Bestandsdaten von Domaininhaber, Admin-C und Tech-C für ca. 10 Mio. registrierte Domain Namen des Registrars Tucows Domains Inc., einem wie die Antragsgegnerin zur Tucows-Gruppe gehörenden, ICANN-akkreditierten Registrar, ergibt sich, dass in deutlich mehr als der Hälfte aller registrierten Domains die E-Mail-Adresse des Domaininhabers identisch ist mit der des Admin-C und Tech-C. In mehr als drei Vierteln aller Fälle sind sogar sämtliche Angaben für Vorname, Nachname, Organisation, Adresse und E-Mail zwischen Inhaber und Admin-C vollkommen identisch.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Alexander Schwertner,  
**Anlage AG 1.**

Für die Erfüllung von Domainregistrierungsverträgen sind diese Datenelemente jedenfalls nicht erforderlich. Die Antragsgegnerin kontaktiert für technische und administrative Fragen den Domaininhaber oder den Inhaber des Kundenaccounts, über den eine oder mehrere Domain Namen verwaltet werden, nicht aber den Admin-C oder Tech-C.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Alexander Schwertner,  
**Anlage AG 1..**

Worin insofern ein Nachteil oder gar ein Nachteil für die Antragstellerin liegen soll, wenn weniger Datenelemente erhoben werden, ist nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin durchaus auch später noch Daten für den Admin-C und Tech-C beim Kunden erheben könnte, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung festgestellt werden sollte.

2. Die Antragstellerin kann ebenso wenig einen Verfügungsanspruch geltend machen. Die Antragstellerin kann die Antragsgegnerin nicht zu rechtswidrigem Handeln zwingen. Dies ist auch ausdrücklich im RAA geregelt. Ziffer 3.7.2 regelt, dass sich der Registrar an anwendbare Gesetze und staatliche Regulierungen halten soll und lautet:

*„Registrar shall abide by applicable laws and governmental regulations.“*

Auf die Antragsgegnerin mit Sitz in Deutschland findet die DS-GVO sachlich wie auch räumlich Anwendung, da personenbezogene Daten entsprechend Art. 2 I DS-GVO



verarbeitet werden und die Verarbeitung entsprechend Art. 3 I DS-GVO in der Europäischen Union stattfindet.

Art. 5 I c DS-GVO sieht vor, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen („Datenminimierung“). Weiterhin erfordert Art. 25 der DS-GVO, dass Dienste und Produkte nach den Prinzipien „privacy by default“ und „privacy by design“, dh. Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen konzipiert werden. Diese Prinzipien werden durch die Vorgaben der Antragstellerin verletzt.

Personenbezogene Daten werden in der Regel verarbeitet, so dass diese Vorschrift einschlägig ist. Domaininhaber können natürliche und juristische Personen sein, wobei auch Namen juristischer Personen Personenbezug haben können.

Des Weiteren sind Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse als personenbezogene Daten zu qualifizieren, so dass bei Domainregistrierungen in der Regel personenbezogene Daten verarbeitet werden und dies nur dann nicht der Fall ist, wenn tatsächlich aus keinem der Datenelemente eine Zuordnung zu einer natürlichen Person möglich sein sollte.

Für die Registrierung von Domain Namen, die Aufrechterhaltung der Registrierung, den Transfer von Domain Namen von einem zum anderen Anbieter sowie die Klärung etwaiger Domainstreitigkeiten, der Kontaktaufnahme bei kompromittierten Systemen oder anderen technischen Problemen oder die Ermittlung von Verantwortlichen sind einzig die Zuordnung eines Domaininhabers zu einem Domain Namen sowie dessen weitere Kontaktdaten erforderlich.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Alexander Schwertner,  
**Anlage AG 1.**

Gemäß dem Gebot der Datensparsamkeit wären mit den Registrantendaten alle erforderlichen Daten zur Erreichung des Vertragszwecks erhoben, zumal der Domaininhaber über unterschiedliche Kanäle wie Anschrift, Telefon oder E-Mail erreicht werden kann. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es Domainendungen (Top Level Domains) gibt, für deren Registrierungen nach den Richtlinien der Registrierungsstelle die Erhebung weiterer Datenelemente aufgrund besonderer Anforderungen erforderlich ist, etwa bei „law“,



wo die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgewiesen werden muss. Eine solche Unterscheidung trifft die vertragliche Anforderung der Antragstellerin indes nicht.

Vielmehr verlangt die Antragstellerin ohne weitere Begründung die Erhebung sämtlicher Datenelemente. Die Antragsgegnerin vertritt die Rechtsauffassung, dass zur Vertragsdurchführung auf Basis der Rechtsgrundlage des Art. 6 I b DS-GVO die Erhebung und sonstige Verarbeitung weiterer Datenelemente mangels Erforderlichkeit nicht zulässig ist.

Eine Erhebung auf Basis von Art. 6 I f DS-GVO müsste von der Antragstellerin einschließlich einer nachvollziehbaren Abwägung mit den Rechten des Betroffenen vorgetragen werden. Weder das RAA noch die Temporäre Spezifikation erhalten Ausführungen dazu im Zusammenhang mit der Erhebung dieser Daten.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis darauf, dass die Art. 29 Gruppe bereits seit vielen Jahren die von der Antragstellerin vorgegebene Praxis im Zusammenhang mit dem Whois-Dienst beanstandet hat. So heisst es in einem Schreiben des seinerzeitigen Vorsitzenden der Art. 29 Gruppe Peter Schaar an die Antragsgegnerin:

*The original purposes of the WHOIS directories can however equally be served by using a layered approach, as details of the person are known to the ISP that can, in case of problems related to the site, contact the individual or transmit the information to an enforcement authority entitled by law to access this information.*

Schaar führt dort aus, dass dem ursprünglichen Zweck des Whois-Verzeichnisses gleichermaßen genüge getan werden kann, wenn ein gestufter Zugriff genutzt wird und die Daten der Person dem ISP, also dem Internet Service Provider – hier dem Domainanbieter / Registrar – bekannt sind, so dass dieser in Fällen von Problemen mit einer Webseite kontaktiert werden kann oder dessen Daten an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden können, die rechtlich berechtigt sind, die Informationen zu erhalten. Wenngleich dieser Brief sich auf die Veröffentlichung von Daten über das öffentliche Whois-Verzeichnis bezieht, so geht die Art. 29 Gruppe offensichtlich davon aus, dass einer hinreichenden Möglichkeit der Kontaktaufnahme auch bei der Erreichbarkeit von der Person des Domaininhabers genüge getan ist. Die seinerzeit bekannten und schon genutzten weiteren Kontakte des Admin-C und Tech-C werden nicht als alternativ erforderliche Kommunikationskanäle erwähnt.



**Glaubhaftmachung:** Schreiben der Art. 29 Gruppe als Anlage, abrufbar im Internet unter <https://www.icann.org/en/system/files/files/schaar-to-cerf-22jun06-en.pdf>,

**Anlage AG 2.**

Auch die International Working Group on Data Protection in Telecommunications, die sich aus Datenschutzbeauftragten verschiedener Länder zusammensetzt und dessen Sekretariat der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit innehat, hat in ihrem Arbeitspapier zu Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes im Zusammenhang mit Daten von Registranten und dem WHOIS-Verzeichnis bei ICANN, abrufbar unter <https://www.datenschutz-berlin.de/working-paper.html>, die Datensammlung bei ICANN und deren vielfältige Nutzung auf der dortigen Seite 3 angemahnt:

*„Zwar wurden die Datenschutzprobleme in den vielen Jahren, in denen WHOIS bei ICANN analysiert und diskutiert wurde, immer wieder erörtert und bestritten, trotzdem wurde keine Neubewertung des ursprünglichen Zwecks des Verzeichnisses in den Blick genommen. Viele neue „Anwendungsfälle“ sind entstanden, da die Daten im Verzeichnis für die Interessen der Akteure im Werbe-, Marktforschungs-, Rechtsschutz-, Verbraucherschutz-, Strafverfolgungs- sowie in anderen Bereichen nützlich sind. Dies hat dazu geführt, dass die verschiedenen Stakeholder, die zum Teil Mitglieder der ICANN-Community sind, immer mehr Daten anfordern, was sich zu einem gewissen Grad in dem RAA 2013 widerspiegelt. Nach Meinung der Art. 29-Gruppe steht dies zum Teil im Widerspruch zu europäischem Datenschutzrecht. Die Art. 29-Gruppe hat dies in der Vergangenheit ausführlich kommentiert.“*

Weiter heisst es auf S.4 ff:

*„Hinsichtlich der Registrierungsdaten für Domains oder Namen bestehen eine Reihe von Bedenken:*

- *Die im RAA 2013 definierten Anforderungen zur Erhebung der Daten von Registranten von Domainnamen erscheinen exzessiv und unverhältnismäßig und erfolgen offenbar ohne eine freiwillige Einwilligung der betroffenen Personen. Die Art. 29-Gruppe hat dies in der Vergangenheit wiederholt kommentiert.*

...

*Verschiedene Datenverarbeitungsaktivitäten, die im RAA 2013 vorgeschrieben werden, entsprechen nicht dem ursprünglichen Zweck der gTLD-Richtlinie, die von ICANN 2006 verabschiedet wurde. Diese Richtlinie aus dem Jahr 2006 wurde von*



dem Rat der Generic Names Supporting Organization (GNSO) genehmigt und definiert den folgenden Zweck für die Veröffentlichung von Registrierungsdaten im WHOIS-Verzeichnis:

*Der Zweck des gTLD Whois-Dienstes ist es, Informationen bereitzustellen, die ausreichen, um einen Verantwortlichen für einen bestimmten gTLD-Domainnamen zu kontaktieren, der entweder selbst Probleme im Zusammenhang mit der Konfiguration der mit dem Domainnamen verbundenen Datensätze innerhalb eines Nameservers [Domain Name System] lösen kann, oder zuverlässig Daten an eine andere Person weitergibt, die diese Probleme lösen kann.“*

Diesem Zweck ist alleinig mit der Erhebung der Daten des Domaininhabers genüge getan.

*“Datensammlungen müssen sparsam, spezifisch und verhältnismäßig sein. Nur weil aktuell verschiedene Dritte davon profitieren, dass sie Daten ohne Beschränkung aus dem WHOIS abrufen und für unterschiedlichste eigennützige Zwecke einsetzen können, bedeutet das nicht notwendigerweise, dass dies für ICANN legitime Zwecke für die Erhebung von Daten sind bzw. dass diese Praktik einfach fortgesetzt werden darf.*

*• Die Vorhaltung von Daten kann unrechtmäßig bzw. unverhältnismäßig sein, insbesondere dann, wenn bestimmte Datenelemente dem Anschein nach ausschließlich deswegen verarbeitet werden, damit diese in der Zukunft durch Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können.“*

Die Gruppe spricht auf S. 8 folgende Empfehlung aus:

„Datenminimierung

2. Personenbezogene Daten, die von und über Registranten erhoben werden, müssen auf jene Daten beschränkt werden, die für die in der Empfehlung Nr. 1 dieses Arbeitspapiers beschriebenen Zwecke erforderlich sind.“

Dazu ist bereits dargelegt, dass die erforderlichen Zwecke auch durch die von der Antragsgegnerin verfolgte Praxis erreicht werden.

Zu den umfangreichen Einlassungen, die die Antragstellerin vermutlich vorgetragen hat sei an dieser Stelle lediglich noch angemerkt, dass der Hinweis auf öffentliche Markenregister



an der Sache vorbeigeht. Die DS-GVO ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und während für Markenregister eine gesetzliche Grundlage besteht, ist dies für Whois-Daten nicht der Fall. Eine Rechtsgrundlage ist insofern erforderlich und im Verhältnis zwischen Registrar und Domaininhaber zu etablieren. Wenngleich dies über Art. 6 I f GDPR auch Drittinteressen sein können, fehlt es bereits an einer prüfbaren Ausführung im RAA 2013 oder der Temporären Spezifikation, warum ICANN entweder eigene Interessen hat oder Drittinteressen bestehen, die so gewichtig sind, dass sie stets die Interessen des Betroffenen überwiegen und daher ICANN berechtigt sein soll, ohne weiteres die Erhebung dieser Daten vertraglich zu verlangen und durchzusetzen.

Während durch die Antragstellerin auf den behaupteten Nutzen von unterschiedlichen Kontaktdaten für die Missbrauchsbekämpfung abgestellt wird, werden die Whois-Daten massenhaft und systematisch mit Spam und Phishing-Mails beschickt, ausgelesen und für Zwecke genutzt, die nicht mit dem Zweck der Whois-Datenbank entsprechen. Dazu wird die Antragsgegnerin noch weiter vortragen. Jedenfalls wird durch die Erhebung von weniger Daten diese Form rechtswidrigen Verhaltens wirksam Einhalt geboten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die für die Vergabe von Domain Namen mit der Endung „.de“ zuständige DENIC e.G im Zuge der Umsetzung der Anforderungen der DS-GVO die Erhebung der Daten für den Admin-C und den Tech-C eingestellt hat. Die DENIC führt dazu in ihrer diesbezüglichen Pressemitteilung aus:

*„Die bisher hier genutzten Kontaktinformationen zum technischen und Zonenverantwortlichen (Tech-C, Zone-C) sowie zum administrativen Ansprechpartner (Admin-C) werden dagegen in Zukunft nicht mehr erfasst und somit auch nicht mehr ausgegeben.“*

**Glaubhaftmachung:** Pressemitteilung der DENIC e.G. vom 24.05.2018, im Internet abrufbar unter <https://www.denic.de/aktuelles/pressemitteilungen/artikel/denic-setzt-zum-25-mai-2018-umfangreiche-aenderungen-an-whois-abfrage-fuer-de-domains-in-kraft/>, **Anlage AG 3.**

Eine andere Betrachtungsweise ergibt sich weder aus rechtlichen Gesichtspunkten noch aus den bisherigen Einlassungen der Antragstellerin.



Mit einer Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhebung der Daten für den Admin-C und den Tech-C würde zudem die Hauptsache vorweggenommen.

**Ein etwaiger Antrag auf einstweilige Verfügung ist daher insgesamt als unbegründet zurückzuweisen. Es fehlt sowohl am Verfügungsanspruch als auch am Verfügungsgrund.**

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
durch:

Thomas Rickert  
(Rechtsanwalt)

Anlagen